

## Förderung für die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **09. Februar 2023** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung der Nutzung des Öffentlichen Verkehrs beschlossen:

### I. Fördergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für personalisierte oder nicht-personalisierte Klimatickets Steiermark und Klimatickets Österreich.
- (2) Diese Förderung dient dem Ausbau der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Alltagsverkehr und dadurch der Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

### II. Förderhöhe

- (1) Die Förderung für ein personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark sowie ein personalisiertes und nicht-personalisiertes Klimaticket Österreich beträgt 103 Euro.
- (2) Für das personalisierte oder nicht personalisierte Klimaticket Steiermark sowie Klimaticket Österreich, welches bis zum 28.02.2023 erworben wurde und der Antrag ab dem 01.03.2023 gestellt wurde, wird die Förderhöhe anteilig nach der letztgültigen (223 Euro) und der vorliegenden (103 Euro) Förderrichtlinie Öffentlicher Verkehr berechnet (Stichtag 01.03.2023, verbrauchte Monate werden ab dem 8. Tag voll gerechnet), da seitens der Verkehrsverbund Steiermark GmbH die Preisdifferenz zum neuen Tarif ab März 2023 anteilig an die Käufer refundiert werden.
- (3) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.

### III. Antragstellung

- (1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:
  1. Gültiges personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark und Klimaticket Österreich, ausgestellt ab 01.03.2023 (für Förderungen gem. II. Abs. (2) bis zum 28.02.2023)

2. Zahlungsnachweis
3. Amtlicher Lichtbildausweis

(2) Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen und ist pro Antragsteller\*in einmal jährlich für Klimatickets möglich.

#### **IV. Förderbedingungen & Auszahlung**

- (1) Der Förderungswerber muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet oder Mitarbeiter der Gemeinde Hart bei Graz sein.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto.
- (3) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs ist mit einer jährlichen Gesamtsumme von 30.000 Euro gedeckelt.
- (4) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt.
- (5) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen vom Förderwerber vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen

#### **V. Rechtsanspruch**

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **VI. Datenüberprüfung und -verwendung**

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister) einzuholen.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. März 2023 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie „Nutzung des Öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Hart bei Graz“ vom 18.11.2021 sowie die Änderung der Förderrichtlinie vom 05. April 2022.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:

Jakob Frey